



Pressemitteilung

Pressestelle
Landratsamt Böblingen

Nr. 08pm382.../ 4.44.4.9

Datum: 17. November 2008

Ihre Ansprechpartnerin
Simone Hotz

Telefon 07031 663-1482

Telefax 07031 663-1999

E-Mail s.hotz@lrabb.de

Umweltzone Herrenberg: Ab 1. Januar 2009 ist die Feinstaubplakette erforderlich

Wer ist vom Fahrverbot ausgenommen? – Per Gesetz, durch Allgemeinverfügung oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung?

Ab 1. Januar 2009 ist Herrenberg Umweltzone. Es dürfen dann nur noch Fahrzeuge fahren, die entweder eine Feinstaubplakette haben oder bereits aufgrund der gesetzlichen Regelungen davon befreit beziehungsweise durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen vom Fahrverbot generell ausgenommen sind. Für Fahrten und Fahrzeuge, die nicht unter diese Ausnahmen fallen, gibt es noch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen beim Landratsamt Böblingen eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall zu beantragen.

Per Gesetz bundesweit ausgenommen von der Plakettenpflicht sind z.B. Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge, Fahrzeuge für bestimmte Behindertentransporte, Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Militär- und Krankenwagen, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Müllwagen. Sie dürfen auch ohne Plakette in die Umweltzonen fahren. Weiterhin sind alle Oldtimer-Fahrzeuge mit „H“- oder „07“-Kennzeichen vom Fahrverbot ausgenommen.

Laut Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen als Untere Immissionsschutzbehörde gelten für die Umweltzone Herrenberg außerdem noch weitere Ausnahmen für Fahrzeuge, die technisch nicht nachrüstbar sind. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern beispielsweise, insbesondere die Belieferung von Apotheken oder des Lebensmitteleinzelhandels sind danach genauso ausgenommen wie Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, z.B. pflegerische Hilfsdienste. Außerdem sind Spezialfahrzeuge mit hohen Umrüstungskosten und geringen Fahrleistungen ausgenommen, wie z.B. Kräne. Diese Fahrzeuge müssen eine Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit mitführen. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit roten Kennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen sind ohne Feinstaubplakette und auch ohne Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit möglich.

Die Ausnahmen lt. dieser Allgemeinverfügung sind bis 31.12.2009 gültig. Anschließend sind für diese Fälle dann Einzelfallausnahmen möglich.

Über die allgemein geltenden Ausnahmen hinaus gibt es die Möglichkeit einer Ausnahme-genehmigung im Einzelfall für Fahrten, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind. Für solche Fahrten kann eine gebührenpflichtige Ausnahme-genehmigung beim Landratsamt Böblingen beantragt werden, wenn das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist. Hierüber ist eine Bescheinigung erforderlich.

Grundvoraussetzung für jegliche Ausnahme ist außerdem, dass das Fahrzeug vor dem 01.11.2007 auf den Halter zugelassen wurde. Denn nach diesem Zeitpunkt konnte jeder im Wissen um die kommenden Umweltzonen beim Fahrzeugkauf auf die Voraussetzungen für eine Plakette achten.

Für Halter von Wohnmobilen hat das Landratsamt Böblingen ein extra Merkblatt entworfen. Denn diese Fahrzeuge erhalten in den meisten Fällen weder eine Plakette, noch sind sie entsprechend nachrüstbar. Da diese Fahrzeuge oft nur saisonal eingesetzt werden, wird meist nur eine Einzelausnahmegenehmigung für die Durchfahrt durch bzw. die Ein- oder Ausfahrt in oder aus einer Umweltzone heraus erforderlich.

Um eine Verbesserung der Luftqualität in den Umweltzonen zu erreichen, gilt der Grundsatz: Nachrüstung vor Ausnahme. Darauf wird streng geachtet. Deswegen rät das Landratsamt dazu, das Angebot der Kfz-Innung zu nutzen und sich unter www.katundfiltersuche.de registrieren zu lassen, falls es noch keinen Nachrüstsatz für das Fahrzeug gibt.

Wer ab 1. Januar 2009 in der Umweltzone ohne Feinstaubplakette fährt und weder unter die allgemeinen Ausnahmen fällt noch im Besitz einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist, riskiert bei den Kontrollen durch die Polizei eine Ahndung des Fahrverbots als Ordnungswidrigkeit. Nach Angaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg wird der Verstoß mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in Flensburg geahndet.

Auf der Homepage des Landkreises Böblingen, www.landkreis-boeblingen.de, sind unter Aktuell sämtliche Informationen, der Text der Allgemeinverfügung und das Merkblatt für die Halter von Wohnmobilen zu finden. Auskünfte zur Plakette erteilt die Zulassungsstelle unter Tel. 07031 / 663-3003 bzw. zu den Ausnahmen das Bau- und Umweltschutzamt, Tel. 07031 / 663-2100.